Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/208

07. 03. 91

Sachgebiet 8

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit (BeitrS. RV/BA ÄndG)

A. Zielsetzung

Der offensive Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente insbesondere im Gebiet der neuen fünf Bundesländer und der soziale Schutz der Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit erfordern erhebliche Finanzmittel. Um die notwendigen Ausgaben zu finanzieren, ist eine Verbesserung der Einnahmesituation der Bundesanstalt für Arbeit notwendig.

In der gesetzlichen Rentenversicherung steigt auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Annahmen der Bundesregierung zur mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung ohne Beitragssatzänderung die Schwankungsreserve bis Ende 1991 auf 43,3 Mrd. DM und bis Ende 1994 auf 69,3 Mrd. DM. Diese gute Finanzlage erlaubt es, den Beitragssatz zu senken.

B. Lösung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit Wirkung vom 1. April 1991 um 1 Prozentpunkt gesenkt. Er beträgt dann in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 17,7 v. H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,45 v.H.

Der Beitragssatz bei der Bundesanstalt für Arbeit wird für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1991 um 2,5 Prozentpunkte auf 6,8 v.H. angehoben. Ab 1. Januar 1992 wird der Beitragssatz um 0,5 Prozentpunkte auf 6,3 v. H. gesenkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes bei der Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1991 auf insgesamt 6,8 v. H. entstehen Mehreinnahmen von 18,3 Mrd. DM. Im Jahr 1992 belaufen sich die Mehreinnahmen bei dem dann geltenden Satz von 6,3 v. H. auf 23 Mrd. DM. Schätzungen der Mehreinnahmen für die folgenden Jahre der mittelfristigen Finanzplanung sind im Augenblick nicht möglich, da noch nicht übersehbar ist, welche Beitragssatzabsenkungen durch die zu erwartende bessere Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt möglich werden.

Durch die Absenkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1991 Beitragsmindereinnahmen von 7,6 Mrd. DM; im Jahre 1992 betragen sie 12,2 Mrd. DM. In der knappschaftlichen Rentenversicherung belaufen sich die Beitragsmindereinnahmen im Jahre 1991 auf 0,1 Mrd. DM und im Jahre 1992 auf 0,1 Mrd. DM; sie werden im Rahmen der Defizitdeckung durch den Bund ausgeglichen. Ab 1992 gilt im übrigen der Regelungsmechanismus des Rentenreformgesetzes, der u. a. vorsieht, daß der Beitragssatz so festzulegen ist, daß die voraussichtlichen Ausgaben gedeckt werden und am Jahresende eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe erreicht wird.

Die Gebietskörperschaften werden insofern mit Mehrkosten belastet, als sie in ihrer Arbeitgeberfunktion höhere Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeiter und Angestellten abführen müssen. Der Bund wird zusätzlich im zuvor genannten Umfang mit einem erhöhten Defizitausgleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 814 07 — Re 157/91

Bonn, den 7. März 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit (BeitrS. RV/BA ÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit (BeitrS. RV/BA ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 174 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet E, Abschnitt II, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 4 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1033, 1243) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2,15" durch die Zahl „3,15" ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986" durch die Worte „1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1991" sowie die Zahl „2" durch die Zahl „3,4" ersetzt.
3. In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1987" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Rentenreformgesetzes 1992

Artikel 81 Abs. 2 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch . . ., erhält die folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt der Beitragssatz in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1991 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 18,7 v. H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,45 v. H.; in der Zeit vom 1. April 1991 bis 31. Dezember 1991 beträgt der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 17,7 v. H. und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,45 v. H.; Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung

§ 40 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juli 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Satz 1 gilt auch für den Beitragssatz in der freiwilligen und zusätzlichen Versicherung in der Sozialversicherung nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten versichert wären; im übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Begründung

I. Erhöhung des Beitragssatzes bei der Bundesanstalt für Arbeit

Durch den Wechsel von der zentralistischen Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft entstehen in den neuen fünf Bundesländern erhebliche Friktionen auf dem Arbeitsmarkt. Um die Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit sozial abzusichern und um mit der Förderung von beruflichen Bildungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einen Beitrag zur Strukturanpassung im Beitrittsgebiet zu leisten, sind erhebliche Finanzaufwendungen bei der Bundesanstalt für Arbeit notwendig. Insbesondere der offensive Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfordert erhebliche Geldmittel.

Die dadurch im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden Defizite müssen dort gedeckt werden, wo sie entstehen. Aus diesem Grund wird der Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. April 1991 bis 31. Dezember 1991 um 2,5 Prozentpunkte erhöht. Da in den Folgejahren mit abnehmenden Defiziten aufgrund der verbesserten Arbeitsmarktlage zu rechnen ist, wird ab 1. Januar 1992 der Beitragssatz um 0,5 Prozentpunkte abgesenkt.

Die Anhebung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit unter gleichzeitiger Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung um einen Prozentpunkt — auf einen Beitragssatz von 17,7 v. H. — ist sachgerecht, weil damit darauf verzichtet wird, Finanzmittel dort anzusparen, wo sie aktuell nicht benötigt werden, und gleichzeitig Mittel dort verfügbar gemacht werden, wo Defizite zu erwarten sind. Finanzpolitisch ergibt es keinen Sinn, bei der Rentenversicherung Geld anzusparen, das diese auf dem Kapitalmarkt anlegt, und das dann der Bund auf dem gleichen Kapitalmarkt in Form von Krediten aufnimmt, um bei der Bundesanstalt für Arbeit auftretende Defizite finanzieren zu können.

Ab 1. Januar 1992 kann der Beitragssatz bei der Bundesanstalt für Arbeit durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Maßgabe des § 174 Abs. 2 AFG gesenkt werden.

II. Absenkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung

Auf der Grundlage des geltenden Rechts und der Annahmen der Bundesregierung zur mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung würde die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1991 um 10 Mrd. DM auf 43,3 Mrd. DM und bis Ende 1994 auf 69,3 Mrd. DM ansteigen; damit läge sie 1991 bei rund 3,1 Monatsausgaben. In den Folgejahren würde sie bis 1994 auf 4,0 Monatsausgaben ansteigen. Die Absenkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung um 1 Prozentpunkt verringert die Beitragseinnahmen um 7,6 Mrd. DM im Jahre 1991 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und um 0,1 Mrd. DM in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Ab 1992 gilt im übrigen der Regelungsmechanismus des Rentenreformgesetzes, der unter anderem vorsieht, daß der Beitragssatz so festzulegen ist, daß die voraussichtlichen Ausgaben gedeckt werden und am Jahresende eine Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe erreicht wird.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Beitragssatzes bei der Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1991 auf insgesamt 6,8 v. H. entstehen Mehreinnahmen von 18,3 Mrd. DM. Im Jahr 1992 belaufen sich die Mehreinnahmen bei dem dann geltenden Satz von 6,3 v. H. auf 23 Mrd. DM. Schätzungen der Mehreinnahmen für die folgenden Jahre der mittelfristigen Finanzplanung sind im Augenblick nicht möglich, da noch nicht übersehbar ist, welche Beitragssatzabsenkungen durch die zu erwartende bessere Entwicklung auf den Arbeitsmarkt möglich werden.

Durch die Absenkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1991 Beitragsmindereinnahmen von 7,6 Mrd. DM; im Jahre 1992 betragen sie 12,2 Mrd. DM. Die entsprechenden Werte für die knappschaftliche Rentenversicherung betragen 0,1 Mrd. DM im Jahre 1991 und 0,1 Mrd. DM im Jahre 1992.

Die Gebietskörperschaften werden insofern mit Mehrkosten belastet, als sie in ihrer Arbeitgeberfunktion höhere Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeiter und Angestellten abführen müssen. Der Bund wird im Rahmen der Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den Jahren 1991 und 1992 jeweils mit 0,1 Mrd. DM höher belastet.

IV. Auswirkung auf die Preise

Die im Entwurf des Beitragsänderungsgesetzes vorgesehene Nettoerhöhung der Sozialversicherungsbeiträge führt zu einer Mehrbelastung der Arbeitnehmer und zu einer Steigerung der Lohnnebenkosten. Begrenzte Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht auszuschließen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333